

LITERATUR

Ausgabe: Implantologie Journal 9/2016

Thema: Zahnimplantate – Luxus oder Notwendigkeit?

Autor: Dr. Richard Krause

1. Landesgericht Köln Urteil vom 30.09.98, Az. 5 U 168/96: „Luxusbehandlung“.
2. Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteil vom 27.08.12, Az. 13 K 983/10: „Luxusversorgung“.
3. „Suprakonstruktionen gehören in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung...“ Zahnersatz-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Stand 01.01.2008.
4. gemäß § 5 Abs. 2 MB/KK (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung PKV).
5. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch SGBV § 28 (2).
6. „Zahnzusatzversicherungen weiter im Trend ... Die Zahntarife spielen im Bereich der Zusatzversicherungen der PKV eine zentrale Rolle. Ihre Zahl stieg 2014 um 1,83 Prozent auf 14,41 Millionen. Der Trend, zahnmedizinische Behandlungen privat abzuschließen, um gegebenenfalls eine über die Regelversorgung hinausgehende höherwertige Versorgung in Anspruch zu nehmen, setzt sich damit weiter fort“ http://www.zm-online.de/home/nachricht/Zahnzusatzversicherungen-weiter-im-Trend_321531.html.
7. „Eine Heilbehandlungsmaßnahme ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats medizinisch notwendig, wenn ... eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern“ BGH, Urteil vom 12.03.2003, Aktenzeichen IV ZR 278/01 RN 16, Hervorhebung durch den Autor.
8. Patienteninformation 5.1, aufrufbar im Internet: http://www.dgzmk.de/uploads/tx_szdgzmkdocuments/5_01_implantate.pdf.
9. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 347/98.

10. Nicht alles, was medizinisch notwendig ist, wird auch von der GKV übernommen.

11. E. Rohde: Wunschbehandlungen in der Zahnmedizin, Deutscher Zahnärztekalendar 2009, S. 55, Deutscher Zahnärzte Verlag, 2008

12. In diesem Sinne: Krause R.: „Hat die Zahnheilkunde ein Luxusproblem?“, ZMK, Jg. 30, Heft 6, S. 382f., 2014.

13. Bundessozialgericht B 3 KR 1/04 R, BSG B 3 KR 6/04, BSG B 3 KR 2/04, alle 3 Urteile vom 16.09.2004 und über Beinprothesen: „Solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollständig erreicht ist im Sinne eines Gleichziehens mit einem gesunden Menschen, kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen Hilfsmittel nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend.“